

KINDERSCHUTZKONZEPT

[KINDERKRIPPE INNSBRUCK, MUKKI BTV]



BTV VIER
LÄNDER
BANK

MUKKI Kinderbetreuung

BTV, Stadtforum 1 | Eingang: Wilhelm-Greil-Straße 4 | 6020 Innsbruck | mukki@btv.at

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung	3
a)	Wir sind	3
b)	Selbstverpflichtung	3
1.2	Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes	5
a)	Ziele, Zweck & Reichweite	5
b)	Rechtlicher Rahmen	5
c)	Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen	7
d)	Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung	9
e)	Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept	10
2	PRÄVENTIONSMAßNAHMEN	11
2.1	Personal und Personalmanagement	11
a)	Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung	11
b)	Verhaltensrichtlinie/Verhaltenskodex	13
c)	Kommunikationsstandards	14
2.2	Sexualpädagogik	14
2.3	Niederschwelliges Beschwerdewesen	17
a)	Kinderschutz-Beauftragte	17
b)	Ggf. übergeordnete/externe Meldestelle	17
c)	Beschwerdewesen	20
2.4	Kommunikation und Medienpädagogik	22
a)	Allgemeine Richtlinien für Kommunikation:	22
b)	Regeln für Social Media und Fotoverwendung	22
c)	Medienpädagogik	23
3	FALLMANAGEMENT/KRISENPLAN ZUM UMGANG MIT VERDACHT AUF GEWALT	24
4	DOKUMENTATION UND EVALUATION	26
5	QUELLENVERZEICHNIS	27
5.1	Quellen & hilfreiche Links	27
5.2	Literaturauswahl Sexualpädagogik für den Elementarbereich	27
5.3	Literaturauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich	27
6	ANHANG ZU UNSEREM SCHUTZKONZEPT	28

1 EINLEITUNG

1.1 Grundlegendes über uns und unsere Einrichtung

- a) Die BTV Vier Länder Bank steht für langfristige, partnerschaftliche Beziehungen mit ihren Mitarbeiter*innen und Kund*innen. Die damit verbundenen Werte wie Achtsamkeit, Freude und Gemeinsamkeit spielen daher auch bei der Entwicklung unserer Kleinkindbetreuung eine zentrale Rolle – im September 2020 wurde die BTV Kinderbetreuung MUKKI in Innsbruck eröffnet. Die Kinderkrippe besteht aus zwei Gruppen zu je 10 bis 12 Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren.

Durch das Betreuungsangebot nahe zum Arbeitsplatz in Innsbruck unterstützen wir den Wiedereinstieg ins Berufsleben von BTV Mitarbeiter*innen, die ganztägigen Öffnungszeiten erleichtern zusätzlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unsere Räumlichkeiten sind kleinkindgerecht, mit hochwertigen Materialien ausgestattet und greifen die Schwerpunkte des pädagogischen Konzeptes auf. Gerne stellen wir freie Plätze bei Verfügbarkeit auch externen Familien zur Verfügung.

b) Selbstverpflichtung zum Kinderschutz

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen. Um das zu erreichen, setzen wir die beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen um.

Die Rolle der pädagogischen Fachkraft ist im Hinblick auf den Kinderschutz von entscheidender Bedeutung, da sie dazu beiträgt, die Sicherheit, das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Wir setzen und verfolgen Ziele, um möglichst alle Talente unserer Kinder zu fördern. Um den Entwicklungsstufen der Kinder gerecht zu werden, planen wir unsere Bildungsziele und Impulse mit Sensibilität und Fachwissen. Dabei sind eine enge Erziehungspartnerschaft und ein wechselseitiger Austausch mit Eltern und Kolleg*innen unerlässlich. Durch eine transparente Zusammenarbeit mit unserem Träger, der BTV Vier Länder Bank, ist es möglich, beste Rahmenbedingungen zu bieten. Kinder bekommen die Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken und zu erweitern. Selbstständigkeit und die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten sind uns ein großes Anliegen. Der Schwerpunkt pädagogischer Arbeit liegt

bei der kindorientierten Erarbeitung von Themen und Bildungsinhalten. Dabei werden die Kinder ganzheitlich gefördert. Als eine der ersten außerfamiliären Betreuungseinrichtungen ist die Kinderkrippe ein Ort für feinfühliges Entwicklungsbegleitung.

Unser Bild vom Kind ist in der Konzeption der MUKKI Kinderbetreuung ausführlicher beschrieben. In Bezug auf das Thema Kinderschutz sind uns folgende Grundsätze besonders wichtig:

Wir respektieren jedes Kind als vollwertigen Menschen, welchem wir auf Augenhöhe begegnen und dabei die Rechte des Kindes stets unser Handeln steuern. Sowohl der gewaltfreie, wertschätzende, achtsame Umgang, die bedürfnisorientierte, individuelle Begleitung, als auch Gleichberechtigung und Partizipation spielen eine wesentliche Rolle im pädagogischen Alltag. Wir bieten den Kindern „Freiheit, wo möglich und Grenzen, wenn nötig“, um in einem schützenden und sicheren Rahmen aufwachsen zu können. Wir stehen den Kindern als Begleiter zur Seite und helfen ihnen ihre Emotionen und Bedürfnisse zu verbalisieren, ihre Grenzen zu wahren und sie in ihrer Selbstständigkeit zu bestärken. Aufmerksam beobachten und dokumentieren wir die Entwicklungsschritte jedes Kindes und setzen im Zuge der gemeinsamen Reflexion bewusste Handlungsschritte, um ihnen ein interessantes und entwicklungsgerechtes Lernumfeld gestalten zu können. Im pädagogischen Alltag der Kinderkrippe gibt es zahlreiche (Mikro-)Transitionen, welche bewusst geplant und gestaltet werden, um Stress und Unruhe zu minimieren und eine positive Lernumgebung für Kinder schaffen zu können. Wie diese in unserer Einrichtung im Detail gestaltet werden, haben wir in einem separaten Dokument verschriftlich, welches im Anhang angeführt ist.

1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes ist

- das Basis-Kinderschutzkonzept **für den Elementarbildungsbereich** in Tirol
- der bundesländerübergreifende **BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich¹**
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- der internationale Standard für Kinderschutzkonzepte von Keeping Children Safe.

a) Ziele, Zweck & Reichweite

Ziel und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Darüber hinaus dient es auch als Rahmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit in sensiblen Situationen zu geben, sie vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.

Wo Menschen miteinander arbeiten, können auch Fehler passieren. Unser Kinderschutzkonzept hat auch zum Ziel, dass wir auf Fehler professionell, unaufgeregt, frühzeitig und unterstützend reagieren.

Letztendlich dient es dazu, im Falle eines Verdachtes auf Gewalt gestützt auf festgeschriebene Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen wirkungsvoll agieren zu können.

Alle Mitarbeitenden in unserer Einrichtung, ob sie tagtäglich direkt mit den Kindern arbeiten oder nicht, setzen unser Kinderschutzkonzept durch ihr bewusstes Handeln um.

b) Rechtlicher Rahmen

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle. Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

¹https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c5ac2d1b-9f83-4275-a96b-40a93246223b/200710_Elementarp%C3%A4dagogik_Publikation_A4_WEB.pdf

3. Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderungen ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Folgende nationalen Gesetze sind für die elementaren Bildungseinrichtungen besonders relevant:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für Tirol
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Der rechtliche Rahmen für die Kinderbildungseinrichtungen in Tirol wird in Landesgesetzen geregelt:

- Tiroler Kinderbildungs- und -Kinderbetreuungsgesetz vom 1.10.2023²
- sowie zugehörige Verordnungen³

² RIS - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)

³ RIS - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 09.10.2023 (bka.gv.at)

c) Gewalt, Gewaltformen und ihre Definitionen⁴

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene ausgeübt werden, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z. B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen, z. B. Kinder mit Behinderungen.

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt⁵.

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen seit 1989 verboten.⁶

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. In diesem Sinne kooperieren auch wir im Bedarfsfall nicht nur mit den Familien, sondern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei, und kommen unseren gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach.

Körperliche Gewalt/psychische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

⁴ Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children>
Zugriff: 15.10.2022;

⁵ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

⁶ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, gewaltinfo.at.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, festhalten und Vieles mehr.⁷

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, lächerlich machen, beschimpfen, in Furcht versetzen, ignorieren, isolieren und einsperren, ebenso das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

Für religiöse Bildungseinrichtungen ist auch das Ausüben von Druck mittels religiöser Inhalte als Form psychischer Gewalt zu beachten.

Sexualisierte Gewalt

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d. h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („Hands-On-Delikte“). Ebenso dazu gehören Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material („Hands-Off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Dabei geht es um Verleitung zu sexuellen Handlungen genauso wie um Zwang zu solchen Handlungen.

Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“⁸.

Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung

(z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

⁷ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at - gekürzt

⁸ Schone u. a. 1997

Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁹ Beispiel: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (z. B. grober Umgangston), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich. Die Fluktuation der Mitarbeitenden ist sehr hoch.

d) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen, An- und Ausziehen) betrifft.

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (z. B. Essen selbst nehmen, Polster und Kuscheltier auf die Schlafmatte legen, wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).

Die Abwägung von Beteiligung versus Führung der Gruppe erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Unserer Meinung nach lässt sich Macht im pädagogischen Alltag kaum vermeiden und es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

⁹ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

e) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept

Die gemeinsame Verantwortung von Eltern und der Bildungseinrichtung für das Wohl der Kinder betont die Bedeutung der Kommunikation und des Dialogs im Rahmen des Schutzkonzepts.

Das Kinderschutzkonzept liegt in der Kinderbildungseinrichtung auf und wird den Eltern auf Wunsch ausgehändigt. Weiters ist sowohl unsere Konzeption als auch unser Kinderschutzkonzept über die MUKKI Homepage jederzeit abrufbar. Im Zuge von Infogesprächen, Elternabenden oder per E-Mail machen wir Eltern auf das Bestehen dieser Konzepte aufmerksam.

Mit den Kindern ziehen wir eine kleinkindgerechte Aufarbeitung der Inhalte im Zuge pädagogischer Impulssetzungen im Alltag für sinnvoll. z. B. mit Situationskarten, Fingerspielen, Büchern, im Dialog und in der Vorbildrolle als Erwachsener.

Weiters haben wir über unsere Homepage eine „MUKKI Ombudsstelle“ zur Beschwerdemöglichkeit eingerichtet.

Link: <https://btv.at/ueber-uns/mukki-kinderbetreuung/mukki-ombudstelle/>

2 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN¹⁰

2.1 Personal und Personalmanagement

a) Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

Das Team der Kinderbetreuungseinrichtung wird in der BTV, im Bereich Human Resources geführt. Die Einrichtung ist damit organisatorisch und kulturell ein fixer Bestandteil der BTV Vier Länder Bank (BTV).

Offene Stellen werden über die Online-Webseiten (karriere.at, LinkedIn, Elementartbildung Land Tirol und Dachverband Selbstorganisierter Kinderbetreuungseinrichtungen) ausgeschrieben. Dazu ist die Übermittlung eines Motivationsschreibens, Lebenslaufes und diverse Zeugnisse erforderlich. Der Bewerbungs- und Onboarding-Prozess, sowie die Mitarbeiterführung erfolgen nach den Richtlinien der BTV Vier Länder Bank AG. Für eine Fixanstellung werden diverse Dokumente von den Personen eingeholt, wie z. B. Meldezettel, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweis/Amtlicher Lichtbildausweis und ein Strafregisterauszug. Sollte dabei ein Eintrag wegen Körperverletzung im Strafregisterauszug enthalten sein, werden diese Personen nicht eingestellt. Weiters ist beim Dienstantritt der Code of Conduct der BTV, sowie das Angestelltengesetz zu beachten und zu bestätigen, in welchen u.a. der Umgang mit Konflikten und allgemeines gewaltfreies Verhalten im Unternehmen festgehalten steht und entsprechend umzusetzen ist.

Die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche sind in der BTV Stellenbeschreibung verankert und sind umzusetzen.

a1) Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung unserer Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeitenden in der Umsetzung des Schutzkonzepts, in Stellenbeschreibungen, weiteren Konzepten und Verträgen. Diese Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent für alle Mitarbeitenden dargestellt.

¹⁰ Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global

a2) Personalauswahl

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ist neben der fach einschlägigen Ausbildung eine kindorientierte Haltung, ein Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz und gegen jegliche Form von Gewalt. Alle neu einzustellenden Mitarbeiter*innen müssen eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen, die in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) zu erneuern ist.

a3) Personalentwicklung und -management

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern. Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeiter*innen – abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen – entsprechende Schulungen (zum internen Kinderschutzkonzept, Verfassung und Ansprechpersonen, Kinderrechte, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik – Umgang mit kindlicher Sexualität (Doktorspiele Rahmen & Grenzen, ...) zukommen zu lassen, mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.

In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig Themen in Zusammenhang mit unserem Kinderschutzkonzept, insbesondere unseren Umgang mit heiklen Situationen innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

Im Zuge der „Jährlichen Hinweise für Mitarbeiter*innen“ wird auf die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes und des Code of Conduct der BTV eingegangen und von den Mitarbeiter*innen zur Kenntnis genommen.

a4) Team- und Fehlerkultur

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. Wir passen gut aufeinander auf und unterstützen einander.

Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg*innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.

Wiederholte Grenzverletzungen werden nicht toleriert und ziehen je nach Schwere des Vorfalls Konsequenzen, auch arbeitsrechtlicher Art, nach sich.

a5) Supervision /Intervision / Fallbesprechungen

Die Leitung unserer Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeiter*innen Möglichkeiten zur Intervision oder Supervision erhalten, um über Situationen im Kinderkrippen-Alltag zu sprechen und diese zu reflektieren. Dabei werden neben situationsspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch die Beziehungsdynamik zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Kindern untereinander reflektiert und besprochen.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen (z. B. auffälliges Verhalten bei Kindern, Probleme von bestimmten Kindern individuell sowie untereinander, Probleme mit Eltern bzw. Probleme, auf die wir Eltern hingewiesen haben, pädagogisches Fehlverhalten seitens einer Kollegin/eines Kollegen usw.), führen wir Fallbesprechungen durch. Die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen kann hier variieren, in jedem Fall nimmt die Leitung sowie die Pädagogin* der Pädagoge teil, die/der mit dem Fall am nächsten befasst ist, ggf. auch die/der Kinderschutz-Beauftragte sowie die Fachaufsicht; auch externe Fachleute können einbezogen werden.

b) Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex. Dieser ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen entwickelt und von diesen unterzeichnet. Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben. Auch Praktikant*innen, Zivildienstleistende und freiwillig

mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unser Verhaltenskodex befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

c) Kommunikationsstandards¹¹

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses z. B. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung. Darüber hinaus orientieren wir uns an den im Anhang aufgelisteten Merkblättern zu „Kinderschutzstandards für Kommunikation und Umgang mit Social Media“ sowie „Medienpädagogische Standards“.

2.2 Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern, und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten. Ein sexualpädagogisches Konzept zur Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität werden wir erstellen. Damit können grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegengesetzt werden.

Wir orientieren uns an folgenden Leitlinien für den Umgang mit kindlicher Sexualität der Fachstelle Selbstbewusst - Sexuelle Bildung & Prävention von sexuellem Missbrauch¹².

Kindliche Sexualität braucht einen professionellen Rahmen

Kinder sind von Beginn an sexuelle Wesen, sie werden es nicht erst in der Pubertät. Kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch entscheidend von erwachsener Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich in Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, mit allen Sinnen und mit Neugier auf den eigenen Körper und den der Spielpartner*innen. Kindliche Masturbation und Erkundungsspiele sind sehr verbreitet und Teil der sexuellen Entwicklung, brauchen aber geeignete Rahmenbedingungen.

¹¹ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

¹² https://www.selbstbewusst.at/sexualpaedagogische_konzepte/checkliste_elementarpaedagogik/

Deshalb sind eine professionelle, positive Begleitung und ein Team, das diesbezüglich im pädagogischen Alltag an einem Strang zieht, unerlässlich. Wir sehen auch Körper-, Sinnes- und Gesundheitserziehung als Teil der Sexualerziehung.

Sexualpädagogische Themen, die im Kindergartenalter relevant sind: Schau- und Zeigelust, Erkundungsspiele, Fragen, Körper und Sexualität betreffend, Geschlechtsunterschiede.

Die psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig. Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung bis Schuleintritt verläuft in etwa folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.

2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren, empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Gatsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

3 – 6 Jahre: Die ersten Fragen zum Thema Sexualität tauchen auf. Aus der Neugier auf den eigenen und auf andere Körper entsteht Interesse an Erkundungsspielen, die völlig in Ordnung sind, sofern alle Beteiligten freiwillig mitmachen und im gleichen Alter bzw. auf dem gleichen Entwicklungsstand sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein (sorgen Sie für einen geschützten Rahmen). Rollentypische Verhaltensweisen werden ausprobiert (Schminken, „Schön“-Machen, Kämpfen, Raufen). Erste Fragen zum Thema Sexualität („Woher kommen die Babys?“) werden gestellt und brauchen Antworten.

Kinderfragen beantworten – aber wie?

Wenn Kinder Fragen zum Thema Sexualität stellen, fühlen sich Erwachsene oft überfordert: Aufgrund der eigenen Aufklärungsgeschichte fällt es vielen schwer, über dieses Thema zu sprechen.

Und wenn Kinder keine Fragen stellen? Dann brauchen sie trotzdem Basisinformationen über Körper und Sexualität. So wie sie Hinweise zu Ampel und Zebrastreifen brauchen, selbst wenn sie nie danach fragen. In jedem Fall ist es hilfreich, sich eine „Sprache“ für das Thema Sexualität anzueignen – altersgemäße Bücher sind dabei eine große Hilfe.

Der Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen weist ausdrücklich darauf hin, welchen Zusammenhang Aufklärung und der Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch hat – und stärkt uns den Rücken. Wir holen Eltern „ins Boot“, arbeiten transparent: Indem wir die Eltern darüber informieren, wie

wir Kindern Fragen beantworten, welche Bücher unsere Kinderkrippe hierzu angeschafft hat. Wir möchten auch den Eltern die Möglichkeit geben, sich auf diesem Gebiet fortzubilden, wir legen bei Bedarf Bücherlisten oder Elternbroschüren auf.

Kindliche Neugier vs. sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können grundsätzlich überall passieren, wo Kinder zusammenkommen, und sind gekennzeichnet durch Unfreiwilligkeit und Macht. Manche Übergriffe passieren unabsichtlich im Spiel (z. B. versehentliche Berührung im Intimbereich), manchmal kippt eine zuerst angenehme Spielsituation (z. B. Erkundungsspiele) ins Unangenehme. Manchmal setzen Kinder Übergriffe bewusst ein, um sich stärker und mächtiger zu fühlen. Und manchmal ist ein Übergriff die Reaktion eines Kindes auf erlebten Missbrauch durch Erwachsene: Daher sollte bei massiveren Übergriffen geprüft werden, ob Kindeswohlgefährdung der Auslöser für das übergriffige Verhalten sein könnte. In jedem Fall ist eine pädagogische Intervention erforderlich, um zu verhindern, dass sich das Verhaltensmuster „Machtausübung durch sexuelle Übergriffe“ verfestigt. Ein großer Teil der (erwachsenen) Missbrauchstäter*innen beginnt bereits im Kindes- oder Jugendalter mit sexuellen Übergriffen: Dieses Verhaltensmuster zu unterbrechen ist nicht nur opferpräventiv, sondern auch täterpräventiv.

Unser Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- Wir helfen dem betroffenen Kind (trösten, glauben).
- Wir machen klar, dass das übergriffige Kind sich falsch verhalten hat.
- Wir vermeiden die Begriffe „Opfer“ und „Täter“: Sie sind stigmatisierend und führen zur Eskalation. Stattdessen verwenden wir die Begriffe „(vom Übergriff) betroffenes Kind“ und „Kind, das den Übergriff gesetzt hat“.
- Als Team ziehen wir an einem Strang. Regeln besitzen allgemeine Gültigkeit. Das Thema hat allerdings das Potential zur Teamspaltung – in solchen Fällen holen wir uns Hilfe von außen.
- Transparenz gegenüber den Eltern: Wir informieren in geeigneter Form (z. B. Elternbrief), ohne Nennung von Namen/Details darüber, dass es einen Übergriff gegeben hat und welche Schritte wir unternehmen.

- Auch für die nicht betroffenen Kinder ist ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig: Damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.

**Es ist kein Qualitätskriterium, ob sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung geschehen –
die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.**

2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt und Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Die Leitung ist in unserer Organisation mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

a) Kinderschutzbeauftragte

Unsere Kinderschutzbeauftragte erfüllt verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgt für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- organisiert Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzt sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentiert und evaluiert unser Konzept (unter Einbindung des Teams)
- ist erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst

Unsere Kinderschutzbeauftragte ist derzeit die Pädagogische Leitung der Kinderkrippe
Innsbruck, MUKKI BTV;

b) Externe Beratungsstellen

Kinder und Jugendanwaltschaft

An die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol** können sich Kinder und Jugendliche, Eltern oder auch Mitarbeiter*innen wenden. Die externe Beratungsstelle fungiert dann als Vermittlung und kann sich mit der übergeordneten Stelle, wie zum Beispiel der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol in Verbindung setzen. Die Abklärung eines Verdachts wird allerdings nicht von der externen Beratungsstelle durchgeführt. Sie kann jedoch dabei unterstützen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

+43 512 508 3792

kija@tirol.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe umfassen insbesondere:

- Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen.
- Begleitung von Familien durch Belastungs- und Krisenzeiten.
- Schutz und Hilfe für Kinder, die Vernachlässigung oder Gewalt erleben.
- Rechtsinformation

Anliegen, bei denen beraten und unterstützt werden kann:

- Die Vaterschaft soll festgestellt werden.
- Sie wollen den Unterhalt für das Kind regeln.
- Das Kind braucht Unterhaltsvorschüsse.
- Sie haben Hinweise darauf, dass ein Kind in Ihrer Umgebung vernachlässigt wird oder Schutz vor Gewalt braucht und möchten eine Überprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Sie suchen Unterstützung bei Erziehungsfragen oder Begleitung bei der Bewältigung familiärer Belastungen und Krisen.
- Das Kind soll die Trennung/Scheidung seiner Eltern gut verkraften.
- Sie haben Schwierigkeiten, für Ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.
- Sie wollen ein Pflegekind in Ihre Familie aufnehmen.
- Sie überlegen sich, Ihr Kind zur Adoption freizugeben oder ein Kind zu adoptieren.

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05442/6996-5462

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05412/6996-5361

E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05672/6996-5672

E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 0512/5344-6212

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 0512/5360-9228

E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05242/6931-5831

E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05356/62131-6342

E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 04852/6633-6582

E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe

Tel.: 05372/606-6102

E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at

Kinderschutzzentren in Tirol

Die Kinderschutzzentren stehen als Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, zur Verfügung, die sexuelle, körperliche und seelische Gewalt erlebt haben. Auch Eltern und Mitarbeiter*innen können sich an die Beratungsstelle wenden und professionelle Beratung in Anspruch nehmen, wenn Kinder und Jugendliche körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (oder sind).

Ausgehend von den betroffenen Kindern und Jugendlichen, werden Hilfsmaßnahmen erarbeitet, die einen Ausstieg aus der Gewaltsituation ermöglichen und vor weiteren Gewalterfahrungen schützen sollen. Um wirksam helfen zu können, arbeiten die Kinderschutzzentren eng und regelmäßig mit anderen sozialen Einrichtungen zusammen.

Kinderschutzzentrum Imst

Tel.: 05412-63405

E-Mail: imst@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Innsbruck

Tel.: 0512-583757

E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Lienz

Tel.: 04852-71440

E-Mail: lienz@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Reutte

Tel.: 05672-64510

E-Mail: reutte@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutzzentrum Wörgl

Tel.: 05332-72148

E-Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

c) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen mittels eines Fragebogens bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**, die mit einer pädagogischen Maßnahme unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit in unserem Haus machen, stehen die pädagogischen Fachkräfte für Einzelgespräche (mit Terminvereinbarung) zur Verfügung sowie in bestimmten Fällen auch die Leitung unseres Hauses. Auch in Tür- und Angelgesprächen signalisieren wir unsere Bereitschaft zu einem offenen Austausch.
- Für **anonyme und/oder schriftliche Anliegen** gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen, das Bezugspersonen und Mitarbeiter*innen gleichermaßen nützen können und Kinder zum Teil.
 - **MUKKI Ombudsstelle (Website)**

Beschwerden, die uns über diesen Weg erreichen werden regelmäßig durchgesehen und je nach Inhalt der Beschwerde mit den entsprechenden Personen besprochen. Nach Möglichkeit und Inhalt der Beschwerde werden entsprechende Maßnahmen

gesetzt – außerhalb eines Gefährdungskontextes gilt hier die Schweigepflicht als sicherer Rahmen

Link: <https://btv.at/ueber-uns/mukki-kinderbetreuung/mukki-ombudstelle/>

- **Mitarbeitende** können das Gespräch suchen, wenn sie sich Sorgen um ein Kind oder Sorgen über eine Kollegin/einen Kollegen machen – diese unterstützen bei den notwendigen nächsten Schritten. Mitarbeitende können sich zudem auch direkt an die Leitung und im Zweifelsfall an die Bereichsleitung der Einrichtung wenden.
- **Für Kinder:** Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagog*in geklärt werden können – manche Themen werden in der Folge z. B. im MUKKI Kreis wieder aufgegriffen und bearbeitet.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, schreien; körperliches und verbales Wehren; zurückziehen; schlagen; nichtteilnehmen wollen; nicht reden; nicht reagieren; zurückweichen; zögerlich/ängstlich reagieren; „Nein“ oder „Stopp“ sagen; häufiges krank sein;

2.4 Kommunikation¹³ und Medienpädagogik

a) Allgemeine Richtlinien für die Kommunikation:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit - wir wahren die Würde der dargestellten Personen.
- Wir achten darauf, dass Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt werden. Kein Kind wird mit Fokus auf seine Hilfsbedürftigkeit oder etwaige Defizite dargestellt.
- Wir informieren Obsorgeberechtigte vor der Erstellung von Medieninhalten und holen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder ein. Dies erfolgt im Zuge der Anmeldeformulare oder über eine schriftliche Einverständniserklärung für einzelne Veranstaltungen.
- Wir respektieren die Privatsphäre aller beteiligten Personen zu jeder Zeit.
- Auf Fotos, die Kinder zeigen, achten wir darauf, dass diese angemessen bekleidet sind und in unverfänglichen Posen abgebildet werden. Wir veröffentlichen keine Fotos von Kindern in Badekleidung.
- Im Prinzip können alle Fotos von Kindern, die im Internet gespeichert sind, missbräuchlich verwendet werden. Daher hegen wir eine hohe Sorgfalt bei der Auswahl von Fotos, die wir veröffentlichen.

b) Regeln für Social Media und Fotoverwendung

- Mitarbeiter*innen dürfen Kinder ausschließlich mit den von der BTV bereitgestellten Medien (Handy, Kamera) fotografieren, um diese im Sinne der Einrichtung verfügbar zu haben. Sie dürfen die Bilder zudem für die Portfoliogestaltung der Kinder verwenden. Eine private Nutzung der Bilder bzw. ein Posten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
- Eltern dürfen nach allgemeiner Abstimmung bei Veranstaltung andere Kinder innerhalb der Einrichtung fotografieren – wenn das Kind bzw. seine Bezugspersonen damit einverstanden sind – diese Bilder dürfen nicht in den sozialen Medien geteilt oder über Messenger-Dienste verbreitet werden – Abgesehen von einem direkten Versenden an die Familie des fotografierten Kindes.

¹³ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

- Wir haben dafür ein Informations- und Einverständnisformular entwickelt, das Eltern oder sonstige Obsorgeberechtigte über die Richtlinien informiert und diese vor Eintritt in die Einrichtung unterschreiben.

c) Medienpädagogik

Digitale Medien sind heute bereits sehr früh im Leben von Kindern präsent und wirken als steter Begleiter in der Lebenswelt bereits von sehr jungen Kindern (mpfs, 2021). Laut einer Studie von Saferinternet.at aus 2020 sind 72 % der 0 – 6-Jährigen im Internet. 22 % der Kinder unter sechs Jahren haben bereits ein eigenes Gerät zur Verfügung¹⁴.

Diese Entwicklung macht uns bewusst, dass wir uns im Kontext des Kinderschutzes auch mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und Eltern unterstützen möchten.

Die folgenden praktischen Anregungen in der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der digitalen Medienbildung sind ebenfalls der Handreichung „Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen“¹⁵ entnommen, an dem wir uns orientieren:

- Mediale Erfahrungen der Kinder als Basis für die Gestaltung der individualisierten Medienbildung im Gespräch mit den Eltern erfragen.
- Eltern dafür sensibilisieren, dass familiäre Mediennutzung die Kinder sozialisiert.
- Das Bewusstsein der Eltern dafür wecken, dass die Nutzung von digitalen Medien in der konkreten Situation einen Einfluss auf die Beziehung zu ihrem Kind hat.
- Eltern dazu anregen und ermutigen, Kinder bei ihren Medienaktivitäten zu begleiten, die Medienheldinnen und -helden der Kinder kennenzulernen, gemeinsam Neues auszuprobieren und über Medienerlebnisse sowie die damit verbundenen Gefühle zu sprechen.
- Eltern ermächtigen, sich eigeninitiativ mit dem Thema digitale Medien in der frühen Kindheit auseinanderzusetzen.
- Anschauliche Informationen über die Ziele sowie die Art und Weise der Nutzung von digitalen Medien in elementaren Bildungseinrichtungen.
- Transparente Dokumentation der Medienbildung, z. B. anhand von Videos oder Fotos.

¹⁴ <https://www.saferinternet.at/news-detail/studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/>

¹⁵ Leitfaden zur Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen (Charlotte Bühler Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2020)

3 FALLMANAGEMENT/KRISENPLAN ZUM UMGANG MIT VERDACHT AUF GEWALT

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können – auch in Einrichtungen wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben so gering, wie möglich zu halten (unsere Einrichtung als **sicherer Ort**), und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (unsere Einrichtung als **kompetenter Ort**). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter*innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Der Krisenplan für Kinderbildungseinrichtungen regelt die Handlungsoptionen für folgende Szenarien:

- Verdacht auf Gewalt in unserer Organisation
- Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes
- Verdacht auf Gewalt in einer Partnerorganisation

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können uns über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (betroffene Kinder oder Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen

Differenzierung Grenzverletzung vs. Gewalt und Folgen für den Interventionsplan

In unserem Fallmanagement differenzieren wir zwischen **Grenzverletzung und Gewalt**. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann im schlimmsten Fall in manifeste Gewalt münden.

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Überforderung der Mitarbeitenden, Personalausfälle und dadurch Mehrbelastung usw.), zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führt und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein kann. In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und unseren Handlungen besonders achtsam.

Für uns sind nicht nur objektive Faktoren Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes. Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist bewusste, körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z. B. Verängstigen oder Einschüchtern von Kindern, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schläge, usw.

Wenn es um einen Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende** geht, nehmen wir auf die damit in einer Organisation einhergehende, spezielle Dynamik im Team bedacht. Unsere Kinderschutz-Beauftragte wird dazu spezifisch geschult.

Die detaillierten Interventionspläne werden in Abstimmung mit der Fachabteilung und unserer Trägerorganisation entwickelt und dem Anhang beigelegt.

In jedem Fall kontaktieren wir im Verdachtsfall unmittelbar unser*e Leiter*in oder Erhalter – diese kennen die genaue Vorgehensweise und die Schnittstellen zu den verantwortlichen Behörden und Kooperationspartner*innen und kümmern sich gemeinsam mit der um die Meldung bei der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Wir differenzieren in unseren Ablaufplänen nach Szenarien für Risikosituationen.

Jeder Verdachtsfall führt zu einem der möglichen Ausgangsszenarien, für die wir in der Einrichtung Regelungen treffen werden:

- Verdacht bewahrheitet sich
- Verdacht konnte widerlegt werden
- Verdacht lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren

Diese Handlungsoptionen reichen von vertrauensbildenden Maßnahmen im Falle eines widerlegten Verdachts über den Umgang mit Situationen mit unklarem Ergebnis bis zu straf- und arbeitsrechtlichen Schritten im Falle eines bestätigten Verdachtes.

4 DOKUMENTATION UND EVALUATION

a) Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden im Detail intern dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese beiden Dokumentationen werden mindestens einmal pro Jahr analysiert und in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.

Unser Kinderschutzkonzept soll ein „lebendiges Dokument“ sein. Das heißt, dass wir es je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, anpassen und überarbeiten, mindestens jedoch in einem dreijährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie gegebenenfalls an externen Änderungen der national (bzw. international, z. B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

b) Evaluation

Für die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes sind die Leitung unserer Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen der üblichen Qualitätssicherungszyklen zuständig. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes erfolgt nach Möglichkeit partizipativ. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

Kinderschutzkonzept

[Kinderkrippe Innsbruck, MUKKI BTV]

in der Fassung vom: 31. Juli 2024 / Version 1.0

5 QUELLENVERZEICHNIS

5.1 Quellen & hilfreiche Links

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000439>

Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Keeping Children Safe (KCS):

<https://www.keepingchildrensafe.global/>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrung.pdf?m=1614353451&>

5.2 Literatúrauswahl Sexualpädagogik für den Elementarbereich

Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Gathen, Katharina von der, Kuhl, Anke

Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Ursula Enders / Dorothee Wolters

Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter: <https://www.gefuehlsecht.at>

Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Ulli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein

5.3 Literatúrauswahl Medienpädagogik für den Elementarbereich

Theunert, H., & Demmler, K. (2007). (Interaktive) Medien im Leben Null- bis Sechsjähriger – Realitäten und Handlungsnotwendigkeiten. In B. Herzig & S. Grafe (Eds.), Digitale Medien in der Schule:

Standortbestimmung und Handlungsempfehlungen für die Zukunft; Studie zur Nutzung digitaler Medien in allgemeinbildenden Schulen in Deutschland (pp. 137–145). Bonn: Dt. Telekom.

AAP - American Academy of Pediatrics. (1999). Media education. Pediatrics, 104(2), 341–343.
<https://doi.org/10.1542/peds.104.2.341>

Andersen, R. E., Crespo, C. J., Bartlett, S. J., Cheskin, L. J., & Pratt, M. (1998). Relationship of physical activity and television watching with body weight and level of fatness among children. Journal of the American Medical Association, 279(12), 938–942. <https://doi.org/10.1001/jama.279.12.938>

Nunez-Smith, M., Wolf, E., Huag, H. M., Emanuel, D. J., & Gross, C. P. (2008). Media and child and adolescent health: A systematic review. Washington, DC: Common Sense Media.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2021). miniKIM-Studie 2020. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland.
https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/lfk_miniKIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf

6 ANHANG ZU UNSEREM SCHUTZKONZEPT

➔ WIRD AUF ANFRAGE VOR ORT IN DER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNG AUSGEHÄNDIGT.